

Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

BEREICH Integrierte Aufsicht
GZ FMA-LE0001.220/0002-INT/2018
(bitte immer anführen!)

SACHBEARBEITER/IN Dr. Jan Suesserott, Bakk.
TELEFON (+43-1) 249 59 -4218
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299
E-MAIL jan.suesserott@fma.gv.at
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710
WIEN, AM 26.03.2018

Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Devisengesetz 2004, das E-Geldgesetz 2010, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzkonglomeratengesetz, das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Immobilien-Investment-fondsgesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Nationalbankgesetz 1984, das Rechnungslegungs-Kontrollgesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Sanktionengesetz 2010, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, das Wirtschaftliche Eigentümer Registergesetz sowie das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf und bedankt sich für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Der Entwurf passt die Finanzmarktaufsichtsgesetze an die Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679, an die Verordnung (EU) 2017/1131 über Geldmarktfonds sowie an die Richtlinie 2017/2399/EU betreffend die Insolvenzrangfolge unbesicherter Schuldtitel an. Darüber hinaus wird in den Aufsichtsgesetzen eine Vielzahl technischer Anpassungen vorgenommen, um diese besser an die Anforderungen der Praxis zu adaptieren. In Summe leistet der Entwurf damit einen wichtigen Beitrag, um sicherzustellen, dass die Finanzmarktaufsichtsgesetze auch in Zukunft sachgerecht und praktikabel bleiben und mit den Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene Schritt halten.

Allgemeine Anmerkungen:

An zahlreichen Stellen des Entwurfs wird angeordnet, dass die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (EU) 2016/679 (DSGVO) oder einzelne Teile dieser Verordnung anzuwenden seien. Nachdem die DSGVO eine unmittelbare anwendbare Verordnung ist, deren Anwendungsbereich vollständig in Art. 2 DSGVO geregelt wird, regen wir an, diese Verweise entfallen zu lassen, da ansonsten die unmittelbare unionsrechtliche Geltung auf nationaler Ebene gesetzlich angeordnet würde (Stichwort „Umsetzungsverbot“¹).

¹ Siehe Georgieva, Die Datenschutz-Grundverordnung aus Brüsseler Sicht: Rückblick und Ausblick, jusIT 2018, 25 (26).

Zu § 144 InvFG:

Entsprechend der Systematik des Kostenrechts der FMA gemäß § 19 FMABG sollte in § 144 Abs. 1 zweiter Satz die Bildung eines Subrechnungskreises anstelle der Bildung eines Rechnungskreises vorgeschrieben werden.

Zu § 90 iVm § 131 BaSAG:

Die FMA begrüßt die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2399 über die Insolvenzrangfolge unbesicherter Schuldtitel in § 131 BaSAG. Auch in der Verlusttragungskaskade gemäß § 90 BaSAG ist die Insolvenzrangfolge unbesicherter Schuldtitel zu berücksichtigen, um sicherzustellen, dass Gläubiger in der Abwicklung nicht schlechter gestellt werden als sie in einem Insolvenzverfahren gestellt gewesen wären. Dementsprechend bestimmt § 90 Abs. 1 Z 5 schon bisher, dass Forderungen entsprechend der „Rangfolge der Einlagen gemäß § 131“ herabzusetzen sind. Da zukünftig in der Verlusttragungskaskade nicht nur die Rangfolge der Einlagen, sondern auch die neuen Anordnungen des § 131 über die Rangfolge von Schuldtiteln in der Insolvenz zu berücksichtigen sind, sollte § 90 Abs. 1 Z 5 wie folgt formuliert werden:

5. wenn die Wertminderung von Anteilen oder anderen Eigentumstiteln, relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten gemäß Z 1 bis 4 insgesamt die Summe der Beträge gemäß § 89 Abs. 3 Z 2 und 3 unterschreitet, ist der Nennwert der restlichen gemäß § 86 berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder der bei diesen noch ausstehenden Restbetrag entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge ~~der Einlagen~~ gemäß § 131, im erforderlichen Umfang herabzusetzen, sodass sich zusammen mit der Herabschreibung gemäß Z 1 bis 4 die Summe der gemäß § 89 Abs. 3 Z 2 und 3 genannten Beträge ergibt.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an den Präsidenten des Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

MMag. Dr. Julia Lemonia Raptis, LL.M LL.M

Dr. Christoph Seggermann

elektronisch gefertigt

Signaturwert	O6UnOSRYU0RyA0rIMW5Df04fmSvFQJywgJdLmiBxE2fOMVV85GuOQ1DH1z/8uBrjCJ+zHwRjqmU8BXtND1UwFXXH89Ysaf170Eh/6fLoZ9dc5Xcfw3D/3l/zDy07GyIpTBhHVnCvu6gYNJ1S/orpjrAXZrSJ0wkf0lc3hnNSBXX19Pq0Fan/G2BA2HzOHYY8xI2VzBewZFHsuTt3Sc1dnRSTv+OILCQ5A1EnxaiFsR7DX1kx7/RdgnyOuwJRgSy3C0ApkDekWgaL1ZXL1SJmPeM9b/dcOuQPW4//b117ePSblqzLiSlI4V7D31HU0tzIWKeRmUDqDuDHeWHdyulUIw==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2018-03-26T13:59:35Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	